



Linz, 24. Mai 2018

### **Beschluss über die Errichtung eines BR-Sozialfonds:**

Der Betriebsrat beschließt die Errichtung eines Sozialfonds um wirtschaftliche und soziale Härtefälle von MitarbeiterInnen abzufedern. Die Voraussetzung zur Gewährung einer oder mehrerer finanzieller Unterstützungsleistungen, werden im Folgenden aufgezählt:

- Es müssen Grundbedürfnisse betroffen sein (z.B. Wohnen, Essen, Kleidung, Kinderbedarf, Brillen, usw.).
- Die Unterstützung wird bis max. € 500,-- pro Ereignis und max. € 1.000,-- pro Kalenderjahr gewährt.
- Es muss ein schriftlicher Nachweis der Bedürftigkeit durch Rechnungen oder ähnliches (z.B. Kontoauszüge, Kreditverträge, usw.) erbracht werden.
- Eine absolut vertrauliche Behandlung muss grundsätzlich gewährleistet sein.
- MitarbeiterInnen, die eine Unterstützung des BR-Sozialfonds beantragen, müssen in einem fixen Dienstverhältnis zum Med Campus 3 bis 6 der KUK GmbH stehen (keine Probezeit) und eine BR-Umlage zahlen.
- Die Entscheidung über die Gewährung der Unterstützungsleistung inkl. der Höhe der Leistung wird durch eine Kommission getroffen.
- Die Kommission setzt sich aus dem Betriebsausschussvorsitzenden (BAV), einer/-m StellvertreterIn und zwei weiteren BetriebsrätInnen zusammen.

Zusätzlich zum BR-Sozialfond beschließt der Betriebsrat die Administration etwaiger Sachleistungen „für KollegInnen in Not“. Die Unterstützungsleistung soll wie folgt ablaufen:

- Entweder die Vertrauensperson vor Ort meldet dem Betriebsratsbüro den Bedarf der/des betroffenen KollegIn oder die Meldung erfolgt direkt im BR-Büro.
- Das BR-Büro ruft über den Vertrauenspersonenverteiler per Mail den exakten Bedarf an alle VP (z.B. Herrenschuhe Gr. 42, Kindergewand Gr. 110,...).
- Die Sachspenden werden im BR-Büro entgegengenommen.
- Die „Kollegin in Not“ wird vom BR-Büro verständigt und holt sich die Sachspende/n im BR-Büro ab.

Mag. Helmut Freudenthaler  
Betriebsausschussvorsitzender

Günter Braumann  
stv. Betriebsausschussvorsitzender